

# ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG

nach § 289f und § 315d HGB

In der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB berichten der Vorstand und der Aufsichtsrat der AUTO1 Group SE (nachfolgend auch: „**Gesellschaft**“) über die Prinzipien der Unternehmensführung und über die Corporate Governance der Gesellschaft. Die Erklärung beinhaltet, neben der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Aufsichtsratsausschüsse. Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB ist zugleich Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts.

## Entsprechenserklärung

### AUTO1 Group SE Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der AUTO1 Group SE mit Sitz in München (die „**Gesellschaft**“) erklären, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Februar/ März 2022 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

- **Empfehlung F.2 des DCGK - Berichterstattung:** Im Hinblick auf Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie gesetzlich oder börsenrechtlich vorgeschriebene Zwischenberichte, die in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 zu veröffentlichen oder für diese Geschäftsjahre zu erstellen sind, hat die Gesellschaft in Abweichung von der Empfehlung F.2 des DCGK entschieden, die vorgenannten Finanzinformationen innerhalb der gesetzlichen bzw. börsenrechtlich vorgegebenen Fristen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung innerhalb solcher Fristen für die Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger und anderer Stakeholder sowie der Öffentlichkeit ausreichend ist.
- **Empfehlungen G.7, G.9, G.10 Satz 2 und G.11 des DCGK - Vergütung der Vorstandsmitglieder:** Die variable langfristige Vergütung des Vorstandsmitglieds Herrn Markus Boser umfasst eine bestimmte Anzahl von Aktien der Gesellschaft, die nach Vollzug des öffentlichen Angebots (das „**Angebot**“) der Aktien der Gesellschaft und deren Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse weiterhin bestimmten Verfallbarkeitsbestimmungen und Übertragungsbeschränkungen unterliegen (die „**Ausübungsbeschränkten Aktien**“).

Die Ausübungsbeschränkten Aktien wurden an Herrn Boser vor dem Angebot als langfristiger Anreiz mit einer Leistungskomponente ausgegeben, die sich auf die dem Angebot zugrunde liegende Unternehmensbewertung bezieht; auf der Grundlage dieser Bewertung wurde die Anzahl der Ausübungsbeschränkten Aktien entsprechend angepasst. Zwar wird der Wert der Ausübungsbeschränkten Aktien weiterhin mit der Entwicklung des Aktienkurses nach Vollzug des Angebots verknüpft sein, für die Zeit nach Vollzug des Angebots werden allerdings keine zusätzlichen Leistungskriterien in Bezug auf operative oder strategische Ziele, wie sie in den Empfehlungen G.7 und G.9 des DCGK vorgesehen sind, gelten. Darüber hinaus werden die Ausübungsbeschränkten Aktien gestaffelt über einen Zeitraum von vier Jahren unverfallbar, sodass, abweichend von der Empfehlung in G.10 Satz 2 des DCGK, Herr Boser über Teile der langfristigen Vergütung bereits vor Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren verfügen kann. In Abweichung von den Empfehlungen in G.11 des DCGK unterliegt die variable Vergütung von Herrn Boser schließlich nach Vollzug des Angebots (mit Ausnahme eines möglichen Verfalls von Teilen der langfristigen Vergütung nach Maßgabe der anwendbaren Verfallbarkeitsbestimmungen) keinen Anpassungen durch den Aufsichtsrat und es besteht auch kein Einbehaltungs- oder Rückforderungsrecht des Aufsichtsrats. Da die Abweichung der Vergütung von Herrn Markus Boser von den vorgenannten Empfehlungen des DCGK darauf beruht, dass die variable langfristige Vergütung als langfristiger Anreiz gewährt wurde, der - abgesehen von der Fortgeltung von Verfallbarkeitsbestimmungen - bereits vor Vollzug des Angebots endgültig zugeflossen ist, hält es die Gesellschaft für angemessen, keine weiteren Einschränkungen vorzusehen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären ferner, dass die Gesellschaft künftig den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 mit den vorgenannten Ausnahmen entsprechen wird; im Hinblick auf die Empfehlung F.2 des DCGK beabsichtigt die Gesellschaft allerdings, die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte für das am 31. Dezember 2023 endende und die folgenden Geschäftsjahre innerhalb der in der Empfehlung F.2 des DCGK vorgesehenen Frist zu veröffentlichen. Die gesetzlich oder börsenrechtlich vorgeschriebenen Zwischenberichte sollen dagegen aus den vorgenannten Gründen weiterhin innerhalb der gesetzlichen bzw. börsenrechtlich vorgegebenen Fristen veröffentlicht werden.

Im Zweifel geht die deutsche Sprachfassung vor.

*Berlin, im Februar 2023*

Der Vorstand und der Aufsichtsrat  
der AUTO1 Group SE

## Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss der Hauptversammlung für die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 113 Absatz 3 AktG werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.auto1-group.com/websites/auto1/German/6900/corporate-governance.html> veröffentlicht.

## Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Unternehmensführung der AUTO1 Group bestimmt sich durch die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden internen Unternehmensrichtlinien, welche auf verantwortungsbewussten, wertorientierten und transparenten Grundsätzen beruhen. Die AUTO1 Group berücksichtigt bei der Unternehmensführung außerdem die Empfehlungen des DCGK.

Das bedeutet, dass die Grundlage des Unternehmenserfolgs der AUTO1 Group auf das rechtmäßige und verantwortungsbewusste Handeln aller Mitarbeiter und Führungskräfte auf der einen Seite sowie auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen auf der anderen Seite basiert. Alle Mitarbeiter der AUTO1 Group sind entsprechend des geltenden Code of Conduct zu einem risikobewussten und eigenverantwortlichen Handeln und integrem Verhalten verpflichtet. Der Code of Conduct fasst die wesentlichen Richt- und Leitlinien zusammen und beinhaltet darüber hinaus die von jedem Mitarbeiter zu beachtenden moralischen und rechtlichen Standards der AUTO1 Group. Ferner besagt der Code of Conduct, dass die AUTO1 Group bei ihren Geschäften weder Korruption noch Bestechung akzeptiert. Dieser Standard wird in der Anti-Korruptions- und Bestechungsrichtlinie festgehalten, die sowohl die Werte der AUTO1 Group als auch alle geltenden Gesetze und international anerkannten Grundsätze gegen Korruption und Bestechung widerspiegelt. Die Anti-Korruptions- und Bestechungsrichtlinie gilt ausnahmslos für alle Mitarbeiter, Freiberufler und/oder jede andere Person, die im Namen der AUTO1 Group auftreten.

Der Code of Conduct sowie die Anti-Korruptions- und Bestechungsrichtlinie sind auf der Investor Relations-Webseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Corporate Governance“ veröffentlicht <https://ir.auto1-group.com/websites/auto1/German/6900/corporate-governance.html>.

Den Grundsätzen einer guten Corporate Governance wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Zur Stärkung einer guten Corporate Governance verfügt die AUTO1 Group über verschiedene Einrichtungen, insbesondere ein Compliance-Team, ein umfassendes Risikomanagement mit Risikoüberwachungssystem als Bestandteil sowie ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem, welche auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung und weitere relevante Themen werden im nichtfinanziellen Bericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Im Einzelnen stellt sich die Unternehmensführung der AUTO1 Group wie folgt dar:

## Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Gesellschaft ist eine dualistisch verfasste europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea (SE)) mit Sitz in München. Die AUTO1 Group SE unterliegt als SE mit Sitz in Deutschland den europäischen und deutschen SE-Regelungen sowie weiterhin dem deutschen Aktienrecht. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammen und tauschen sich regelmäßig aus. Der Vorstand ist das Leitungsorgan, ihm obliegt die Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist das Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft, das den Vorstand bei der Führung der Geschäfte berät und überwacht.

### Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft („Satzung“) und der Geschäftsordnung des Vorstands, die der Aufsichtsrat am 23. Januar 2021 beschlossen und zuletzt am 14. September 2021 geändert hat („Geschäftsordnung des Vorstands“). Bei seiner Geschäftsführung berücksichtigt der Vorstand ferner die Empfehlungen

des DCGK. Der Vorstand ist dem Unternehmensinteresse, insbesondere der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes, verpflichtet. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. In der Unternehmensstrategie werden neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt. Die Unternehmensplanung umfasst entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele. Der Vorstand richtet ein angemessenes Risikomanagement und ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System ein. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend, sowohl in den regulären Sitzungen als auch bei Bedarf außerhalb von Sitzungen. Er nimmt die Leitungsaufgabe als Kollegialorgan – jedoch mit individueller Ressortzuweisung an die einzelnen Vorstandsmitglieder – wahr. Ungeachtet der Gesamtverantwortung des Vorstands für die Geschäftsführung führen die beiden Vorstandsmitglieder die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands. Danach waren die beiden Vorstandsmitglieder der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2022 für die folgenden Ressorts verantwortlich:

Christian Bertermann (Vorstandsvorsitzender, CEO):

- Strategy,
- Communications,
- People,
- Marketing,
- Purchasing,
- Sales,
- Technology.

Markus Boser (CFO):

- Legal,
- Accounting,
- Corporate Finance,
- Tax,
- Treasury,

- Compliance,
- Risk Management.

Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Arbeit des Vorstands im Detail. § 2 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Vorstands sieht vor, dass die folgenden Fragen durch den Gesamtvorstand entschieden werden:

- Soweit gesetzlich erforderlich, die Erstellung des Jahresabschlusses, des Konzernjahresabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts.
- Die Einberufung der Hauptversammlung, die Beschlussvorschläge und über Vorlagen nach § 119 Abs. 2 AktG.
- Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- Grundlegende Fragen zu Organisation, Geschäftspolitik und Planung im Sinne von § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG.
- Maßnahmen zur Implementierung und Kontrolle eines Überwachungssystems im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG.
- Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG.
- Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied zur Entscheidung dem Gesamtvorstand vorlegt.
- Alle Angelegenheiten, die nicht bereits durch den Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsordnung des Vorstands dem Verantwortungsbereich eines Vorstands zugewiesen sind.
- Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat sowie die Zwischenberichterstattung und die vierteljährliche Berichterstattung der Gesellschaft.
- Einführung, Änderung und/oder Aufhebung von für alle Mitarbeiter der AUTO1 Gruppe geltenden und relevanten unternehmensinternen Richtlinien.

Des Weiteren sehen die Geschäftsordnung des Vorstands und die Satzung vor, dass bestimmte Geschäfte von grundlegender Bedeutung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Sitzungen des Vorstands finden in der Regel einmal wöchentlich statt. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend, sowohl in den regulären Sitzungen als auch bei Bedarf außerhalb von Sitzungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und des Konzerns sowie zu Fragen des Risikomanagements und der innerbetrieblichen Kontrollsysteme.

### Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand kontinuierlich und berät ihn bei allen für die Gesellschaft wesentlichen Belangen. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen und ist in alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eingebunden. Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom 23. Januar 2021, zuletzt geändert am 9. Juni 2022 („Geschäftsordnung des Aufsichtsrats“) sowie die Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt. Er bestellt die Mitglieder des Vorstands und ist für ihre etwaige Abberufung zuständig. Darüber hinaus sorgt der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung des Vorstands, indem sich der Aufsichtsrat frühzeitig im Vorfeld einer anstehenden Verlängerung der Vorstandsstellungsverträge hierüber mit den Mitgliedern des Vorstands austauscht. Die Arbeit des Aufsichtsrats findet sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen statt. Die Arbeit der Ausschüsse soll die Effizienz der Aufsichtsrats-tätigkeit steigern. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Plenum des Aufsichtsrats regelmäßig über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses. Laut seiner Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 1 S. 1) muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Im Übrigen hält er Sitzungen ab, sofern das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Für das Kalenderjahr 2023 sind derzeit fünf (5) regelmäßige Aufsichtsratssitzungen geplant.

### Zusammensetzung und Kompetenzprofil des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten der AUTO1 Group als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere Erfahrungen und Kenntnisse

- in der Führung eines international tätigen Unternehmens;
- auf den Gebieten des E-Commerce/ Online-Handels sowie des Handels mit Kraftfahrzeugen;
- im Marketing und Branding;
- auf dem Gebiet Human Resources;
- auf dem Gebiet der Finanz- und Kapitalmärkte;
- auf dem Gebiet der Corporate Governance und der Compliance;
- im Risiko-Management, Controlling und in der internen Revision;
- im Rechnungswesen und in der Rechnungslegung;

- in der Abschlussprüfung; und
- auf den Gebieten Environmental, Social und Governance (ESG) sowie Nachhaltigkeit, insbesondere Umweltbelange.

In Ansehung der Anforderungen des § 100 Abs. 5 und § 107 Abs. 4 Satz 3 AktG muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungs- und Risikoausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungs- und Risikoausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen und die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils wird im Folgenden in Form einer Qualifikationsmatrix offengelegt.

**Qualifikationsmatrix Aufsichtsrat (C.1 Deutscher Corporate Governance Kodex)**

	Führungserfahrung betreffend ein internationales Unternehmen	Ecommerce/ Online-Handel/ KFZ-Handel	Marketing & Branding	Human Resources	Finanz- und Kapitalmärkte	Corporate Governance & Compliance	Risiko-Management/ Controlling/ interne Revision	Sachverstand in den Bereichen Rechnungsweisen und Rechnungslegung, auch im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG	Sachverstand im Bereich Abschlussprüfung, auch im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG	ESG/ Nachhaltigkeit mit Schwerpunkt Umweltbelange
Dr. Gerhard Cromme	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Hakan Koç	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Gerd Häusler	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+
Sylvie Mutschler von Specht	+	+	+	+	+	+	-	-	-	+
Lars Santelmann	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

**Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat verfügte im Geschäftsjahr 2022 über insgesamt vier Ausschüsse: den Prüfungs- und Risikoausschuss („Prüfungsausschuss“), den Präsidial- und Nominierungsausschuss („Präsidialausschuss“) sowie seit dem 9. Juni 2022 über einen ESG Ausschuss und einen Marketing- und Brandingausschuss („Marketing Ausschuss“).

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung der Rechnungslegung, Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, und der Compliance;
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit (i) dem Jahres- und Konzernabschluss und (ii) dem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers,
- Besprechung der unterjährigen Finanzberichterstattung mit dem Vorstand und ggf. dem Abschlussprüfer;
- Beauftragung des Abschlussprüfers und Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer.

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Gerd Häusler (Vorsitzender), Dr. Gerhard Cromme und Andrin Bachmann (bis 9. Juni 2022) bzw. Lars Santelmann (seit 20. Juli 2022).

Gerd Häusler, Dr. Gerhard Cromme und Lars Santelmann verfügen über Sachverstand in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 Satz 3 AktG. Gerd Häusler war im Rahmen seines beruflichen Werdegangs in unterschiedlichen Positionen in mehreren Banken tätig, zuletzt als Vorstandsvorsitzender der Bayerischen Landesbank und sodann als deren Aufsichtsratsvorsitzender. Seit 2014 ist Gerd Häusler Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG. Gerhard Cromme war viele Jahre Vorstandsvorsitzender der ThyssenKrupp AG und anschließend deren Aufsichtsratsvorsitzender. Ferner übte er unterschiedliche Aufsichtsratsmandate im In- und Ausland aus (darunter Siemens AG: Prüfungsausschussvorsitzender, Aufsichtsratsvorsitzender; Allianz SE: Prüfungsausschussvorsitzender). Lars Santelmann war viele Jahre Mitglied des Vorstands der Volkswagen Financial Services AG und zuletzt als deren Vorstandsvorsitzender tätig. Vor diesem Hintergrund haben sämtliche der drei vorgenannten Mitglieder des Prüfungsausschusses umfassende Kenntnisse und Erfahrungen sowohl in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen als auch in der Abschlussprüfung sowie ferner in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung erworben bzw. erlangt und verfügen folglich über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Der Präsidialausschuss berät über Schwerpunktthemen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats vor, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Ziele seiner Zusammensetzung und das Kompetenzprofil;
- Vorbereitung der Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse;
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats gem. § 87a und § 162 AktG.

In seiner Funktion als Nominierungsausschuss benennt der Präsidialausschuss ferner dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und bereitet die entsprechenden Beschlussfassungen des Aufsichtsrats vor.

Mitglieder des Präsidialausschusses sind Dr. Gerhard Cromme (Vorsitzender), Gerd Häusler und Hakan Koç.

Der ESG Ausschuss (gebildet am 9. Juni 2022) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung und Beratung des Vorstands in Bezug auf die Themengebiete Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung („ESG Angelegenheiten“);
- Überwachung der Maßnahmen des Vorstands zur Umsetzung von ESG Angelegenheiten und Einrichtung eines Überwachungssystems für ESG Angelegenheiten, soweit dies als notwendig erachtet wird.

Mitglieder des ESG Ausschusses sind Lars Santelmann (Vorsitzender), Hakan Koç und Sylvie Mutschler von Specht.

Der Marketing Ausschuss (gebildet am 9. Juni 2022) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung und Beratung des Vorstands in Bezug auf die Themengebiete Marketing, Branding, Produktplatzierung, Werbung und Außenauftritt („Marketing Angelegenheiten“);
- Überwachung der Maßnahmen zur Umsetzung von Marketing Angelegenheiten.

Mitglieder des Marketing Ausschusses sind Vassilia (Nelly) Kennedy (bis 13. Januar 2023) (Vorsitzende), Hakan Koç und Sylvie Mutschler von Specht.

### Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat im Oktober 2022 mithilfe eines durch einen externen Berater erstellten Fragebogens eine umfassende Selbstbeurteilung, insbesondere zur Wirksamkeit der Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse (z.B. interne Organisation des Aufsichtsrats, Berichterstattung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. der Ausschussvorsitzenden) durchgeführt. Die Ergebnisse der durch die Aufsichtsratsmitglieder ausgefüllten Fragebögen wurden in den Sitzungen des Präsidialausschusses am 31. Oktober 2022 und am 21. Februar 2023 sowie in der Sitzung des Aufsichtsrats am 21. Februar 2023 eingehend besprochen. Die Selbstbeurteilung bestätigt eine vertrauensvolle und professionelle Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und zwischen Aufsichtsrat und Vorstand. Sowohl die Zusammensetzung und interne Organisation des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse als auch die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand werden als wirksam und effektiv bewertet. Grundsätzlicher Veränderungsbedarf hat sich nicht ergeben. Einzelne Anregungen aus der Selbstbeurteilung wurden jedoch aufgegriffen und umgesetzt.

### Internes Kontroll- und Risikomanagementsystems (IKS)

Die prozessunabhängige Überwachung des implementierten internen Kontroll- und Risikomanagementsystems wird durch die interne Revision der AUTO1 Group wahrgenommen. Im Rahmen ihrer risikoorientierten Prüfungsplanung beurteilt sie die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Governance-Prozesse und -Systeme.

Der Vorstand und der Prüfungsausschuss werden regelmäßig über die Prüfungen der internen Revision, die Ergebnisse der IKS-Prüfungen und der Chancen- und Risikoinventur sowie deren Weiterentwicklungen informiert.

Weitere Einzelheiten des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sind im zusammengefassten Lagebericht beschrieben. Im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit liegen dem Vorstand keine Informationen vor, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit des implementierten internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sprechen.

## Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat

Derzeit besteht der Vorstand der Gesellschaft aus insgesamt zwei männlichen Mitgliedern. Die laufende Bestellungsdauer der derzeitigen Mitglieder des Vorstands wird zum Ablauf des 31. Dezember 2025 enden. Eine Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands ist derzeit nicht vorgesehen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Bis zum 13. Januar 2023 gehörten dem Aufsichtsrat zwei Frauen an; derzeit gehört dem Aufsichtsrat nur eine Frau an, weil Frau Vassilia (Nelly) Kennedy ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied vorzeitig niedergelegt hat. Die reguläre Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats läuft bis zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahre 2024 bzw. in einem Fall bis zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2026. Es wird angestrebt, dass dem Aufsichtsrat innerhalb des Jahres 2023 wieder zwei Frauen angehören.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat folgende Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat und folgende Fristen zu deren Erreichung festgelegt:

1. Als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand ist festgelegt, dass
  - der Frauenanteil am Gesamtgremium mindestens 1/4 betragen und
  - dem Vorstand mindestens eine Frau angehören soll.

Als Frist für die Erreichung der Zielgröße ist der 1. Januar 2026 festgelegt.

2. Als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat ist festgelegt, dass der Frauenanteil am Gesamtgremium mindestens 1/3 betragen soll, d.h. dem Aufsichtsrat mindestens zwei Frauen angehören sollen.

Als Frist für die Erreichung der Zielgröße ist der 30. Juni 2026 festgelegt.

Im Januar 2021 hat der Aufsichtsrat als Zielgröße für den Aufsichtsrat festgelegt, dass der Frauenanteil am Gesamtgremium mindestens 1/3 betragen und dem Aufsichtsrat mindestens zwei Frauen angehören sollen und die festgelegte Frist für die Erreichung der Zielgröße am 1. Januar 2023 endet. Diese Zielgröße wurde zum 1. Januar 2023 erfüllt.

Eine Pflicht des Vorstands nach § 76 Abs. 4 AktG, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen, besteht mangels Führungsebenen unterhalb des Vorstands der Gesellschaft derzeit nicht.

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus hat der Vorstand auf Konzernebene Zielgrößen für den Frauenanteil auf den beiden Managementebenen unterhalb des Vorstands festgelegt.

## Diversitätskonzept

Das Diversitätskonzept der AUTO1 Group sieht vor, dass bei der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats die Aspekte Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund beachtet werden.

Alle Mitglieder müssen über eine grundlegende allgemeine Qualifikation verfügen, wie die bereits erlangte Erfahrung in verschiedenen Gremien, sowie geeignet sein für die Führung und die konkreten Aufgaben des Unternehmens. Gleichzeitig sollen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats unterschiedliche berufliche Hintergründe sowie Bildungshintergründe aufweisen. Führungserfahrung muss ebenso vorliegen für die Geeignetheit in dieser Position.

Ziel dieses Diversitätskonzepts ist die Besetzung der Gremien der Gesellschaft in dem Maße, dass ihre Mitglieder die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mitbringen, um die Aufgaben in diesen wichtigen Positionen ordnungsgemäß wahrnehmen zu können sowie das Unternehmen adäquat zu steuern und zu führen.

Sichergestellt wird die Umsetzung des Diversitätskonzepts durch sorgfältige Analyse der bestehenden und zukünftigen unternehmerischen Herausforderungen und Ziele. So wird die Ermittlung geeigneter Anwärter/innen in den Gremien des Vorstands und Aufsichtsrats sowie die Größe der Gremien regelmäßig geprüft und bei gesehendem Bedarf angepasst. Außerdem wird das Diversitätskonzept für die langfristige Planung bei der Besetzung der Gremien als Grundlage genutzt und ist somit Teil der langfristigen Unternehmensstrategie der AUTO1 Group.

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen sowie die Einhaltung der festgelegten Zielgröße für den Frauenanteil an.

In Bezug auf die Frauenquote von Vorstand und Aufsichtsrat sieht das Diversitätskonzept die oben beschriebenen Ziele vor. Das Diversitätskonzept sieht zudem eine ausgewogene Altersstruktur vor. Eine Altersgrenze ist dabei für die Balance vorgesehen. So sollen Mitglieder des Aufsichtsrats zu Beginn ihrer Amtszeit nicht älter als 70 Jahre alt sein. Mitglieder des Vorstands sollen am Ende ihrer Bestellungszeit nicht älter als 67 Jahre alt sein.

### **Hinweis**

Dieses Dokument liegt ebenfalls in englischer Übersetzung vor; bei Abweichungen geht die deutsche maßgebliche Fassung des Dokuments der englischen Übersetzung vor.

28. März 2023